

# Leistungsvereinbarung

zwischen der  
**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch  
das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Kochergasse 10, CH-3003 Bern

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem  
**Kanton St.Gallen**  
(Trägerschaft)

vertreten durch  
die Regierung des Kantons St. Gallen,  
Regierungsgebäude, Klosterhof 3,  
9001 St.Gallen

dem  
**Kanton Schwyz**  
(Trägerschaft)

vertreten durch  
das Baudepartement des Kantons Schwyz,  
Olympstrasse 10, 6440 Brunnen

dem  
**Kanton Zürich**  
(Trägerschaft)

vertreten durch  
die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

im Folgenden als Kantone bezeichnet

und dem  
**Verein Agglo Obersee**

vertreten durch  
den Vorstand der Geschäftsstelle, Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil

im Folgenden als regionale Körperschaft bezeichnet

betreffend das

## **Agglomerationsprogramm Obersee Teil Verkehr und Siedlung**

**1. Generation  
2007**

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Obersee bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

## **1 Ingress**

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Infrastrukturfondsgesetz (IFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus einem Agglomerationsprogramm, welches Siedlungsentwicklung und Verkehr koordiniert und die Umwelt mit einbezieht, hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht 2009 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms Obersee geregelt. Die Beteiligung des Bundes am Agglomerationsprogramm Obersee stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr, welcher auf der Basis der Prüfung aller Agglomerationsprogramme erlassen worden ist. Er legt einen Beitragsatz von 30 Prozent und einen Höchstbetrag von 11.00 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) fest. Der Beitragsatz gilt nur für die Massnahmen der A-Liste dieser Etappe.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21).

## **2 Vertragsparteien und Pflichten**

### **2.1 Vertragsparteien**

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit der Regierung des Kantons St. Gallen zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3a).  
Die Zuständigkeit des Baudepartements des Kantons Schwyz zum Vertragsabschluss stützt sich auf Regierungsratsbeschluss (Anhang 3b).  
Die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Beschluss des Gesamtregierungsrats (Anhang 3c).
- 2.1.3 Die Zuständigkeit des zuständigen Organs der regionalen Körperschaft zum Vertragsabschluss stützt sich auf die Statuten des Vereins Agglo Obersee vom 02.07.2009 (Anhang 4).

### **2.2 Pflichten**

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3. und 4. dieser Leistungsvereinbarung. Die kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes bleiben vorbehalten.

- 2.2.2 Die Kantone verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, zur Einleitung und Durchführung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Die Kantone und die regionale Körperschaft bestätigen, dass sich alle an den Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden und regionalen Körperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung der Massnahmen verpflichtet haben (Anhang 5). Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.4 Die Kantone und die regionale Körperschaft verpflichten sich, die Einleitung und Durchführung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen der Kantone und der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu kontrollieren. Sie setzen alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.
- 2.2.5 Unter den Begriffen „Einleitung und Durchführung“ gemäss Ziff. 2.2 wird Folgendes verstanden: das Auslösen und Vorantreiben der Projektierung, die Vorlage an die zuständigen Organe zur Beschlussfassung (Plan- und/oder Finanzbeschluss) sowie, im Falle des Vorliegens der nötigen Beschlüsse, die Realisierung der Massnahme.

### 3 Umzusetzende Massnahmen und Massnahmenpakete

Dieses Kapitel listet alle Massnahmen auf, welche für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes relevant waren.

#### 3.1 Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen

Den Kantonen und der regionalen Körperschaft obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht aus dem Infrastrukturfonds finanzierbaren) Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr:

Nr. ARE- Code	Nr. AP	Massnahme	Zustän- dige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomera- tionsprogramm (AP)	Zeitho- rizont
Siedlung					
3336.201	1.11	Innenentwicklung Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2018
3336.202	1.12	Umnutzungsareale Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2018
3336.203	1.13	Erweiterung Siedlungsgebiet Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2018
3336.204	1.21	Zentrenstruktur Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2018
3336.205	1.22	Entwicklungsschwerpunkte u. städtebauliche Gestaltung zentraler Bereiche	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2014
3336.206	1.23	Versorgungsqualität Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag-	bis

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomera- tionsprogramm (AP)	Zeithorizont
				glo Obersee	2018
3336.207	1.31	Siedlungsränder/Trenngürtel Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2016
3336.208	1.32	Freiräume Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2018
3336.209	1.33	Wohnumfeld Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2018
3336.210	1.34	Aufwertung Natur Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2018
3336.211	1.35	Konzept Obersee-Nutzung	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2018
Verkehr					
3336.054	3.7	Erhaltung und Sanierung Industriegleis Bubikon- Wolfhausen	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2016
3336.055	3.8	Kursschiffahrt Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2014
3336.080	5.1	Aufbau regionales Mobilitätsmanagement Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2018
3336.083	6.1	Parkplatzpolitik Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	reali- siert
3336.084	6.2	Parkplatzbewirtschaftung Agglo Obersee	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	reali- siert
3336.085	6.3	Überarbeitung Parkplatzvorschriften Agglo Ober- see	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2014
3336.212	6.4	Parkierungskonzept Lachen	ARE	SG – Verein Ag- glo Obersee	bis 2014

Tabelle 3.1

### 3.2. Eigenleistungen, Priorität A

Den Kantonen und der regionalen Körperschaft obliegen die Pflichten gemäss Ziff. 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht mitfinanzierten) infrastrukturellen Massnahmen und Massnahmenpakete.

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio Fr.) laut AP
ÖV-Strasse			
3336.052	3.6 B	Stadtbus Rapperswil-Jona	0.96
MIV			
3336.033	2.9	Knotensanierungen Altendorf	6.90
3336.034	2.10	Kreisel Kreuzung Rössli Wolfhausen (Bubikon)	0.65
Langsamverkehr			
3336.096		Eschenbach	3.96
3336.097		Eschenbach	1.98
3336.068	4.3 A	Bubikon	1.90

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio Fr.) laut AP
3336.069	4.3 B	Dürnten	1.10
3336.070	4.3 C	Eschenbach	0.44
3336.071	4.3 D	Feusisberg	2.30
3336.072	4.3 E	Freienbach	1.40
3336.077	4.4 A	Pfäffikon (Freienbach)	11.10
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum			
3336.028	2.8 A	Dürnten	0.55
3336.029	2.8 B	Eschenbach	0.23
3336.030	2.8 C	Feusisberg	0.29
Multimodale Drehscheiben			
3336.043	3.5 A	Bubikon	1.95
3336.046	3.5 D	Lachen	6.70

Tabelle 3.2

### 3.3 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Gestützt auf Artikel 7 IFG (SR 725.13), Artikel 17a-d MinVG (SR 725.116.2) und 24 MinVV (SR 725.116.21) sowie auf den Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sichert der Bund die Mitfinanzierung folgender Massnahmen und Massnahmenpakete zu. Den Kantonen und der regionalen Körperschaft obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen und Massnahmenpakete.

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle AP (kantonale Stelle)
Langsamverkehr						
3336.091		Konzept LV_A-Liste	6.92	2.08	ASTRA	SG - TBA
3336.078	4.4 B	Ortszentrum Rapperswil (Rapperswil-Jona)	3.42	1.02	ASTRA	SG - TBA
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum						
3336.020	2.7 A	Sternenkreuzung Eschenbach	0.70	0.21	ASTRA	SG - TBA
3336.022	2.7 C	Schindellegi (Feusisberg) 1.e	3.40	1.02	ASTRA	SZ - TBA
3336.024	2.7 E	Hauptachsen Rapperswil-Jona	9.76	2.93	ASTRA	SG - TBA
Multimodale Drehscheiben						
3336.047	3.5 E	Pfäffikon (Freienbach)	7.15	2.15	ASTRA	SZ - TBA
3336.049	3.5 G	Rüti	2.67	0.80	ASTRA	ZH - AfV

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle AP (kantonale Stelle)
ARE-Code	Nr. AP				
	Verkehrssystemmanagement				
3336.090	6.5 C	Rüti	2.63	0.79	ASTRA ZH - AfV
		<b>Total</b>	<b>36.65</b>	<b>11.00</b>	

Tabelle 3.3

### 3.4 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung der weiteren Bearbeitung auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine B-Massnahme ist seitens der Kantone, der regionalen Körperschaft oder des Bundes bei der Bearbeitung und Prüfung der 2. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Liste ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung seitens der Kantone und der regionalen Körperschaft verbunden.

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen
ARE-Code	Nr. AP		
	MIV		
3336.017	2.5 E	Rapperswil-Jona	242.90
		Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum	
3336.094		Hauptachsen Rapperswil-Jona	9.76

Tabelle 3.4

### 3.5 Massnahmen im Bereich Schiene ohne Beteiligung aus dem Infrastrukturfonds (Finanzierung noch offen)

Im Prüfbericht und in den Anhängen 17 und 18 der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sind Massnahmen im Bereich Schiene aufgelistet, für welche eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht aus dem Infrastrukturfonds, sondern über eine andere Finanzierung geprüft werden. Auch wenn für diese Massnahmen keine Mitfinanzierung durch den Infrastrukturfonds erfolgt, werden diese in der Wirkung des Agglomerationsprogramms mit berücksichtigt.

## **4 Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete der A-Liste (Ziffer 3.3)**

### **4.1 Beitrag**

- 4.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete wird von Bund und den Kantonen und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden) gemeinsam gemäss der Liste der Massnahmen, Priorität A (Ziff. 3.3) sichergestellt.
- 4.1.2 Bei der festgelegten Kostenbeteiligung des Bundes von 11.00 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) (Ziff. 1.2) zugunsten des Agglomerationsprogramms Obersee handelt es sich um einen Höchstbetrag der Subvention, der nicht überschritten werden kann (Art. 2 Abs. 1 und 2 Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.3 Der Beitragssatz (Ziffer 1.2) für eine Agglomeration gilt für die im Agglomerationsprogramm vorgesehenen mitfinanzierten Massnahmen und Massnahmenpakete (Ziff. 3.3 bzw. Art. 2 Abs. 2 Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.4 Der Bund finanziert die einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete maximal bis zum Höchstbeitrag (zzgl. MWSt und Teuerung) gemäss der A-Liste (Ziff. 3.3). Die weitere Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete ist Sache der Kantone sowie gegebenenfalls weiterer Beteiligter (regionale Körperschaft, Gemeinden).
- 4.1.5 Verringern sich die Kosten für die Umsetzung einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets, übernimmt der Bund nur die Kosten im Rahmen seines prozentualen Anteils.

### **4.2 Finanzierungsvereinbarungen**

- 4.2.1 Ist eine Massnahme oder ein Massnahmenpaket der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht inhaltlich dem Agglomerationsprogramm Obersee sowie den im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund gemachten Auflagen, schliesst das zuständige Bundesamt (Ziff. 3.3) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton, und für Massnahmen der Eisenbahninfrastrukturen (Ziff. 4.2.3) zusätzlich noch mit der Transportunternehmung, die Finanzierungsvereinbarung ab (Art. 17b Abs. 1 und 3 MinVG). Für Massnahmenpakete des Langsamverkehrs (Anhang 1) kann das zuständige Bundesamt ebenfalls nur eine Finanzierungsvereinbarung abschliessen. Dafür muss die Bau- und Finanzreife für mindestens eine Einzelmassnahme vorliegen.
- 4.2.2 Massnahmen oder Massnahmenpakete der Ziffer 3.3 können vom zuständigen Bundesamt auf mehrere Finanzierungsvereinbarungen aufgeteilt werden, wenn sie in die Zuständigkeit von verschiedenen Gemeinden oder verschiedenen Kantonen fallen und/oder verschiedene Massnahmenkategorien (z.B. MIV Massnahme mit Aufwertung Ortsdurchfahrt oder ein Tramprojekt) beinhalten. Wenn eine Massnahme oder ein Massnahmenpaket Gegenstand mehrerer Finanzierungsvereinbarungen ist, kann die erste Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn eine verbindliche Regelung vorliegt, die für jeden Massnahmenteil oder jede Massnahme des Pakets den Anteil des entsprechenden Bundesbeitrags festlegt.

4.2.3 Nach der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung bedürfen wesentliche Massnahmenänderungen einer schriftlichen Absprache zwischen dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie dem für die Finanzierungsvereinbarung zuständigen Bundesamt und den für die Massnahme zuständigen Kantonen (Ziff. 3.3). Als wesentlich gelten Massnahmenänderungen, welche zu Mehrkosten führen oder eine Verschlechterung der Wirksamkeit gemäss den Prüfkriterien des Bundes zu Folge haben, die die Umsetzung des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms Obersee gefährden könnten. Der Bund kann keine Mehrkosten übernehmen (Ziff. 4.1.4).

4.2.4 Die Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen für den Agglomerationsverkehr werden an die Transportunternehmungen (Bahnunternehmungen) über die Finanzierungsinstrumente nach der Eisenbahngesetzgebung ausbezahlt.

### **4.3 Baubeginn und Anspruch auf Bundesbeiträge**

4.3.1 Der Baubeginn darf, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.2, erst nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der Finanzierungsvereinbarung für die entsprechende Massnahme oder das entsprechende Massnahmenpaket erfolgen.

4.3.2 Der Bau einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung kann nur mit der Bewilligung der Bundesbehörde, welche für die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zuständig ist, beginnen. Diese Bewilligung kann aber nur erteilt werden, wenn die Leistungsvereinbarung schon unterzeichnet ist und es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf die Finanzhilfe. Beginnt der Bau ohne Bewilligung, so werden keine Bundesbeiträge gewährt (Art 26 SuG, SR 616.1).

4.3.3 Der Baubeginn von Massnahmen und Massnahmenpaketen der A-Liste (Ziff. 3.3) ist, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.1, an keine fixe Frist gekoppelt. Bei der zeitlichen Staffelung der einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete soll aber der ursprüngliche Programmgedanke beachtet werden. Sollte sich im Rahmen des im 4-Jahresrhythmus zu erstattenden Umsetzungsberichts (Ziff. 5) zeigen, dass die Realisierung einzelner Vorhaben definitiv nicht während der Laufdauer des Infrastrukturfonds umgesetzt werden kann, erlöscht der Anspruch auf die Finanzhilfe.

### **4.4 Auszahlungsmodalitäten**

4.4.1 Auf Antrag des Kantons, der für die Massnahme verantwortlich ist, zahlt der Bund vorbehaltlich der Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 sowie im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge, gemäss Ziffer 3.3 die benötigten Mittel aus.

4.4.2 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament (Budgethoheit Bundesversammlung, Art. 10 IFG) und von Änderungen im Bundesrecht.

4.4.3 Es werden nur für effektiv erbrachte Leistungen Bundesbeiträge ausbezahlt. Der Antrag zur Auszahlung mit Nachweis der Kosten ist an das für die Massnahme zuständige Bundesamt gemäss Ziffer 3.3 zu richten.

4.4.4 Bei einer allfälligen ungenügenden Liquidität des Infrastrukturfonds können die für die Umsetzung der Massnahmen(-pakete) der A-Liste (Ziff. 3.3) freigegebenen Mittel durch die für die Massnahme zuständigen Kantone und gegebenenfalls weitere Be-



teiligte (z.B. regionale Körperschaft, Gemeinden) vorfinanziert werden. Eine Verzinsung dieser Mittel durch den Bund ist ausgeschlossen. Die Bedingungen werden vom Bundesrat festgelegt.

## **5 Umsetzungskontrolle, Wirkungskontrolle und Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)**

### **5.1 Umsetzungskontrolle**

Die Kantone und die regionale Körperschaft gewährleisten, dass alle vier Jahre der Stand der Umsetzung für alle hier vereinbarten Massnahmen(-pakete) in einem Umsetzungsbericht zuhanden des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) nach den Vorgaben der Weisung des UVEK (Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation, 2010) dargestellt wird. Der Bund wird insbesondere prüfen, wie die Massnahmen gestaffelt sind, welche Massnahmen, die unabhängig von infrastrukturellen Massnahmen sind, umgesetzt worden sind und im Falle von Vorfinanzierungen, welche Prioritäten gesetzt worden sind.

### **5.2 Wirkungskontrolle**

5.2.1 Die Wirkungskontrolle des Agglomerationsprogramms vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren.

5.2.2 Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden konsultiert. Das Monitoring wird alle 4-5 Jahre durch das ARE erstellt und veröffentlicht.

### **5.3 Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)**

5.3.1 Im Bereich Strassen- und Langsamverkehr wird das Controlling in den Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr geregelt.

5.3.2 Im Bereich Schienenverkehr wird das Controlling in den Controlling-Richtlinien des BAV über die Projektsteuerung, Projektaufsicht und Berichterstattung geregelt.

### **5.4 Stichprobenkontrollen**

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Die Kantone und die regionale Körperschaft erlauben ihr die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

## **6 Erfüllung der Leistungsvereinbarung**

### **6.1 Erfüllung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Massnahmen gemäss Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 umgesetzt, die Beiträge gemäss Ziffern 3.3. und 4 durch den Bund ausbezahlt (inkl. Rückzahlung allfälliger Vorfinanzierungen), und die darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarungen erfüllt sind.

## **6.2 Umsetzung des Programms**

Werden die Massnahmen(-pakete) des Programms nur teilweise umgesetzt, kann dies im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms bei der Festlegung des Beitragsatzes berücksichtigt werden.

## **6.3 Wirkung des Programms**

Die Ergebnisse aus der Wirkungskontrolle (Ziff. 5.2) sind Bestandteil der Beurteilung der darauf folgenden Generationen des Agglomerationsprogramms.

## **6.4 Kürzung / Rückzahlung der Bundesmittel für Massnahmen und Massnahmenpakete**

Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (Art. 28 ff. SuG).

## **6.5 Nicht beanspruchte Gelder**

Mittel, die für Massnahmen oder Massnahmenpakete gemäss Ziffer 3.3 vorgesehen waren, welche aber nicht realisiert werden (Ziff. 4.3.3) oder die wegen Kürzung / Rückzahlung des Bundesbeitrags nicht beansprucht werden, verbleiben im Infrastrukturfonds. Sie stehen der Gesamtheit der Agglomerationen für Massnahmen der nächsten Etappen des Programms Agglomerationsverkehr zur Verfügung. Die Bundesbeiträge können somit von den Kantonen und der regionalen Körperschaft nicht für die Realisierung von anderen als in der entsprechenden Etappe ursprünglich vorgesehenen Massnahmen oder Massnahmenpaketen eingesetzt werden.

# **7 Anpassung der Leistungsvereinbarung**

## **7.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung**

7.1.1 Die Kantone und die regionale Körperschaft überarbeiten alle vier Jahre ihr Agglomerationsprogramm gemäss der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation. Gestützt auf die Prüfung des überarbeiteten Agglomerationsprogramms durch den Bund gibt das Parlament die Mittel für die nächste Finanzierungsetappe frei. Auf der Basis des Bundesbeschlusses und des Prüfberichts zum Agglomerationsprogramm wird die Leistungsvereinbarung aktualisiert.

7.1.2 Falls die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stellen kein überarbeitetes Agglomerationsprogramm einreichen, verzichten sie auf Bundesmittel für die darauf folgende Finanzierungsetappe. Die Ansprüche für die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 bleiben bestehen.

## **7.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung**

7.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung erledigt werden können.

- 7.2.2 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, dass die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert wird, definieren die Vertragsparteien den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Vereinbarung gemeinsam vorzeitig auf. Vorbehalten bleibt die clausula rebus sic stantibus.
- 7.2.3 Um eine ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner ein schriftlicher Antrag zu stellen unter Nachweis von Gründen.

## **8 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## **9 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz**

- 9.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG; SR 725.13), des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2/ MinVV; SR 725.116.21) und subsidiär des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1).
- 9.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## **10 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung**

- 10.1 Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- 10.2 Diese Vereinbarung gilt solange die darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarungen gelten, bis zum Abschluss des Monitoring und bis zur Rückzahlung allfälliger Vorfinanzierungen.

## **11 Rangordnung**

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung
2. Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3); Anhang 1
3. Prüfbericht des Bundes 2009; Anhang 2

4. Agglomerationsprogramm Obersee, 2007
5. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme (Dezember 2007)
6. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation
7. Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr Version 1.2 vom 31.05.2010
8. Controlling-Richtlinien des BAV über die Projektsteuerung, Projektaufsicht und Berichterstattung vom 11.08.2008.

Kopie

Die Vereinbarung wird in 5 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, ..... Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation

St. Gallen, ..... Departementschefin Doris Leuthard  
Regierung des Kantons St. Gallen

Brunnen, ..... Regierungspräsident Willi Haag  
Baudepartement des Kantons Schwyz

Zürich, ..... Vorsteher und Regierungsrat Lorenz Bösch  
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich

Rapperswil, ..... Vorsteher und Regierungsrat Ernst Stocker  
Vorstand des Vereins Agglo Obersee

Präsident lic. iur. Benedikt Würth

Geschäftsführer Hans-Peter Kobler

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Regierung des Kantons St. Gallen, Baudepartement des Kantons Schwyz, Volkswirtschafts-  
direktion des Kantons Zürich und Verein Agglo Obersee.

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts  
(Ziff. 3.3).

Anhang 2: Prüfbericht des Bundes 2009

Anhang 3: a) Regierungsbeschluss St. Gallen

b) Regierungsbeschluss Schwyz

c) Regierungsbeschluss Zürich

Anhang 4: Statuten des Vereins Agglo Obersee vom 02.07.2009

Anhang 5: Übersichtsliste der Gemeinderatsbeschlüsse 2007 zum Agglomerationsprogramm  
Obersee

Kopie

**Anhang 1** (Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzeptes)

Priorität A

Nr.	Massnahme/Massnahmenpakete		Kosten Investi- tion [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung
ARE-Code	Nr. AP			
3336.058	4.1	Erstellung zusätzlicher Veloabstellplätze in den Zentren Agglo Obersee	0.74	0.22
3336.060	4.2 A	Bubikon	1.27	0.38
3336.061	4.2 B	Dürnten	1.86	0.56
3336.063	4.2 D	Feusisberg	0.09	0.03
3336.064	4.2 E	Freienbach	0.76	0.23
3336.065	4.2 F	Lachen - Altendorf	1.09	0.33
3336.073	4.3 F	Lachen - Altendorf	1.12	0.34
		<b>Summe</b>	<b>6.92</b>	<b>2.08</b>
<b>3336.091</b>		<b>Konzept LV_A-Liste</b>	<b>6.92</b>	<b>2.08</b>

Tabelle A1.1

Priorität B

Nr.	Massnahme/Massnahmenpakete	
ARE-Code	Nr. AP	
		Keine Massnahmen vorhanden

Tabelle A1.2

